

Universitätsbibliothek Wuppertal

Wertpapiere für den Schulgebrauch

Neumann, Rob.

[Berlin], 1903/1904

IV. Zum "Muster eines Pfandbriefes"

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-5068](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-5068)

IV. Zum „Muster eines Pfandbriefes.“

D. R. G.-M. 172413.

Wertlos.

DEUTSCHE GRUNDCREDIT-BANK.

Erneuerungsschein.

Dem Inhaber dieses Erneuerungsscheins werden gegen dessen Rückgabe, nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung des Vorstandes, Zinsscheine für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Erneuerungsschein ausgehändigt.

Gotha, den 16. April 1885.

Der Vorstand.
Unterschrift.

Der Kontrollbeamte.
Unterschrift.

Singelegt
im Reg. sub Fol. 202.

Lit. C.
No. 2052
über
M 1000.
Verzinslich
zu 3½ Prozent.

Erneuerungsschein
zum Zinsbogen
des
unkündbaren Pfandbriefes
Abt. IV.
Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Erneuerungsscheine findet nicht statt.
Art. 23 u. § 9 d. Stat.

DEUTSCHE GRUNDCREDIT-BANK.

20. Zinsschein
zum
unkündbaren Pfandbrief
Abt. IV.
Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt.
Art. 23 u. § 9 d. Statuts.

Lit. C.
No. 2052.
M 17,50
zahlbar
I. April 1895.

19. Zinsschein
zum
unkündbaren Pfandbrief
Abt. IV.
Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt.
Art. 23 u. § 9 d. Statuts.

DEUTSCHE GRUNDCREDIT-BANK.

17,50 Mark halbjährige, 3½%ige Zinsen von Eintausend Mark, zahlbar am 1. April 1895 bei der Hauptkasse in Gotha u. den sonst bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.

Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.
Unterschrift. Unterschrift.

DEUTSCHE GRUNDCREDIT-BANK.

17,50 Mark halbjährige, 3½%ige Zinsen von Eintausend Mark, zahlbar am 1. Okt. 1894 bei der Hauptkasse in Gotha u. den sonst bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.

Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.
Unterschrift. Unterschrift.

DEUTSCHE GRUNDCREDIT-BANK.

18. Zinsschein
zum
unkündbaren Pfandbrief
Abt. IV.
Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt.
Art. 23 u. § 9 d. Statuts.

Lit. C.
No. 2052.
M 17,50
zahlbar
I. April 1894.

17. Zinsschein
zum
unkündbaren Pfandbrief
Abt. IV.
Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt.
Art. 23 u. § 9 d. Statuts.

DEUTSCHE GRUNDCREDIT-BANK.

17,50 Mark halbjährige, 3½%ige Zinsen von Eintausend Mark, zahlbar am 1. April 1894 bei der Hauptkasse in Gotha u. den sonst bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.

Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.
Unterschrift. Unterschrift.

DEUTSCHE GRUNDCREDIT-BANK.

17,50 Mark halbjährige, 3½%ige Zinsen von Eintausend Mark, zahlbar am 1. Okt. 1893 bei der Hauptkasse in Gotha u. den sonst bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.

Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.
Unterschrift. Unterschrift.

DEUTSCHE GRUNDCREDIT-BANK.

16. Zinsschein
zum
unkündbaren Pfandbrief
Abt. IV.
Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt.
Art. 23 u. § 9 d. Statuts.

Lit. C.
No. 2052.
M 17,50
zahlbar
I. April 1893.

15. Zinsschein
zum
unkündbaren Pfandbrief
Abt. IV.
Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt.
Art. 23 u. § 9 d. Statuts.

DEUTSCHE GRUNDCREDIT-BANK.

17,50 Mark halbjährige, 3½%ige Zinsen von Eintausend Mark, zahlbar am 1. April 1893 bei der Hauptkasse in Gotha u. den sonst bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.

Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.
Unterschrift. Unterschrift.

DEUTSCHE GRUNDCREDIT-BANK.

17,50 Mark halbjährige, 3½%ige Zinsen von Eintausend Mark, zahlbar am 1. Okt. 1892 bei der Hauptkasse in Gotha u. den sonst bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.

Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.
Unterschrift. Unterschrift.

DEUTSCHE GRUNDCREDIT-BANK.

14. Zinsschein
zum
unkündbaren Pfandbrief
Abt. IV.
Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt.
Art. 23 u. § 9 d. Statuts.

Lit. C.
No. 2052.
M 17,50
zahlbar
I. April 1892.

13. Zinsschein.
Zahlbar am 1. Oktober 1891.
Gotha, den 16. April 1885.

DEUTSCHE GRUNDCREDIT-BANK.

17,50 Mark halbjährige, 3½%ige Zinsen von Eintausend Mark, zahlbar am 1. April 1892 bei der Hauptkasse in Gotha u. den sonst bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.

Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.
Unterschrift. Unterschrift.

12. Zinsschein.

Abgeschnitten am 1. April 1891.
Gotha, den 16. April 1885.

Abt. IV.
Zinssch. 11—1.
Gotha, den 16. April 1885.

Nur für den Schulgebrauch.

17 Mark 50 Pfennig.
Dieser Zinsschein ist nach dem 1. April 1899 ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen. Art. 23 des Statuts.

17 Mark 50 Pfennig.
Dieser Zinsschein ist nach dem 1. Oktober 1899 ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen. Art. 23 des Statuts

17 Mark 50 Pfennig.
Dieser Zinsschein ist nach dem 1. April 1893 ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen. Art. 23 des Statuts.

1. Oktober 1898.

1. April 1897.

1. Oktober 1897.

1. April 1896.

1. Oktober 1896.

Wann waren die Zinsscheine Nr. 11-1 verfallen?

Wann wertlos?